

Verordnung der Gemeinde Bischofswiesen über Hauptskiabfahrten vom 03.08.2018

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), erläßt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung:

§ 1 Hauptskiabfahrten

Zu Hauptabfahrten für Ski werden erklärt:

- Götschenabfahrt Nr. I = Bergstation einschließlich gewieselte Strecke bis unterhalb Götschenkopf – Talstation samt Snowboard-Freestyle-Bereich bei der Talstation, einschließlich aller Skiwege (im Lageplan rot gekennzeichnet)
- Götschenabfahrt Nr. II = ab Götschenabfahrt I bei Skiweg – Götschensessellift – Talstation (im Lageplan gelb gekennzeichnet)
- Götschenabfahrt Nr. III = ab Götschenabfahrt II, Nähe Zufahrt Standortübungsplatz (Auermais) – Reißenlehen (Weg Reißenpoint) (im Lageplan rosa gekennzeichnet).

Von den Skiabfahrten sind folgende Kreuzungen der Götschenabfahrt Nr. III mit öffentlichen Wegen ausgenommen:

Die bundeseigene Privatstraße zum Standortübungsplatz am Silberberg und der Grabenweg – Zufahrtsstraße zum Anwesen Grabenweg 32.

Der Verlauf der einzelnen Abfahrtsstrecken ist in dem der Verordnung als Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 12.500 mit Ausfertigungsvermerk vom 13.07.2018 eingezeichnet.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer der Hauptabfahrten, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als die Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen läßt,
3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.

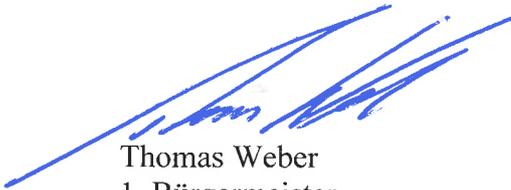
(2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer

1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.1998 außer Kraft.

Bischofswiesen, 03.08.2018

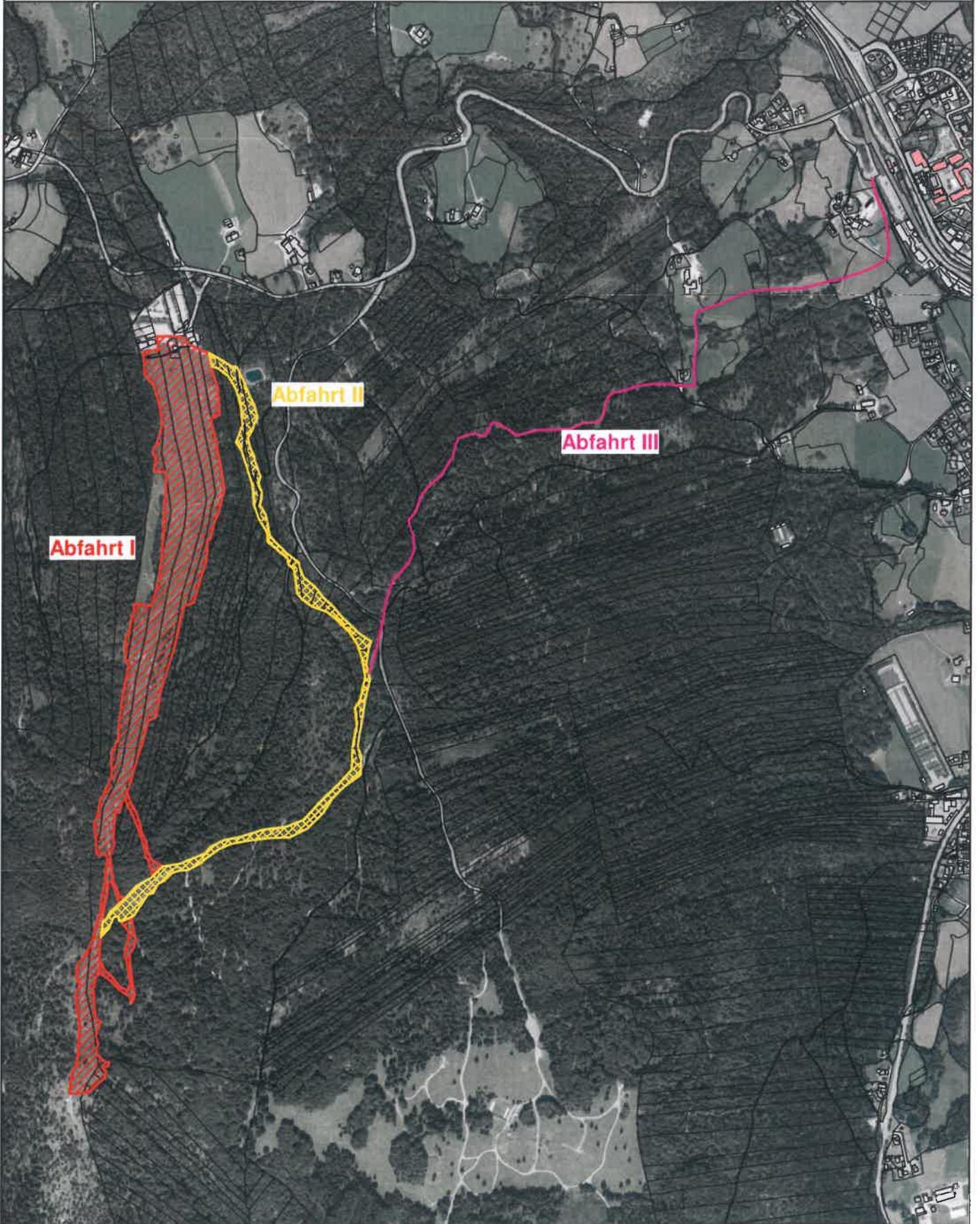


Thomas Weber
1. Bürgermeister



Gemeinde Bischofswiesen

Datum: 13.07.2018



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 500 m

Maßstab = 1 : 12500